



durch die Verwaltung auszufüllen

Kassenzeichen		
Steuerpflicht:		
Hundesteuermarke ausgegeben:	Nr.	Am:

1. Hundehalter

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Email:	
Telefon:	

2. Eigentümer (wenn vom Halter abweichend)

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Email:	
Telefon:	

3. Angaben zum Hund

Anmeldung

Rasse:	
Rufname:	
Geschlecht:	
Wurfdatum:	
Fellfarbe:	
In Ihrem Besitz seit:	
Im Stadtgebiet seit:	

Abmeldung

Nicht mehr in Besitz seit:			
Grund der Abmeldung: (Tod, Umzug, Halterwechsel etc. – entsprechende Belege bzw. Anschriften angeben)			
Rückgabe Hundesteuermarke	<table border="1"> <tr> <td>Nr.</td> <td>Am:</td> </tr> </table>	Nr.	Am:
Nr.	Am:		

☐
bitte
ankreuzen

☐
bitte
ankreuzen

Putbus,

Unterschrift:

Rechtliche Hinweise:

Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen. Jeder

Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Die Steuermarken sind für alle folgenden Kalenderjahre gültig. Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Putbus zurückzugeben.

Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist der Halter des Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

Rechtsgrundlage: Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung einer Hundesteuer in der zurzeit gültigen Fassung.